

Selbstauskunft – PEP

Erklärung zur Feststellung von politisch exponierten Personen

Vorname	Nachname
Wohnanschrift	
Geburtsdatum und Geburtsort	Staatsangehörigkeit

Politisch exponierte Person im Sinne des Geldwäschegesetzes ist gemäß § 1 Abs. 12 jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Gleiches gilt für ein unmittelbares Familienmitglied der politisch exponierten Person oder eine der politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

Übt eine Person ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene aus oder wurde ein solches öffentliches Amt von ihr ausgeübt, ist sie nur dann eine PEP, wenn die politische Bedeutung mit der von Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist. Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil.

Bekanntermaßen nahe stehende Person ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften) ist oder wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 Geldwäschegesetz (Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland oder Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland hinsichtlich nichtrechtsfähiger Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und hinsichtlich Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen) ist, zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz ist oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 Geldwäschegesetz ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Ich bestätige hiermit durch Ankreuzen, dass ich als wirtschaftlich Berechtigter

- selbst keine politisch exponierte Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person bin.
- eine politisch exponierte Person bzw. ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person bzw. eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person bin. Ich lege daher meine Position offen und erkläre, dass meine Vermögenswerte, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, nicht aus Tätigkeiten herrühren, die das geltende Recht verletzen.

Ort, Datum	Unterschrift der Anlegerin/des Anlegers
------------	---

X